



**Gießen, Lahnstraße und DB-Strecke 3702 - Engstellen-
beseitigung mit dem Bau eines zweiten Gehweges,
Radfahranlagen und Erneuerung/Verbreiterung der Ei-
senbahnüberführung**

**Unterlage 18.2
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Auftraggeber	DB InfraGO AG Hahnstraße 49 60528 Frankfurt am Main
Projektnummer DB	T.016073692
Projektnummer	20881
Datum	12.07.2024
Bearbeiter	L. Mayer, M. Sc.



Planungsbüro Dr. Huck

**Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement**

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

Versionen

Version	Datum	Autor	Änderungen
1.0	12.07.2024	Mayer	1. Antragsfassung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Vorhabenbeschreibung und Ableitung von Wirkfaktoren	6
3	Methodik	8
4	Ergebnisse	9
4.1	Lebensraumstrukturen	9
4.2	Europäische Vogelarten.....	11
4.3	Reptilien.....	12
4.4	Fledermäuse.....	12
5	Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung	14
5.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	14
5.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	15
5.3	Ausnahme von den Verboten.....	15
5.4	Anforderungen an die Artenschutzprüfung.....	16
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	17
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	17
7	Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten	18
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
7.2	Betroffenheit europäischer Vogelarten	18
7.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
7.3.1	Reptilien.....	19
7.3.2	Säugetiere	20
7.3.3	Amphibien.....	20
7.3.4	Libellen	20
7.3.5	Heuschrecken.....	20
7.3.6	Käfer.....	20
7.3.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken	20
7.3.8	Tagfalter und Nachtfalter.....	20
8	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	21
8.1	Keine zumutbare Alternative	21
8.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	21
8.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
8.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
8.2.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21

9	Fazit	22
----------	--------------------	-----------

Anhänge

Anhang 1: Artenschutzblätter planungsrelevanter Arten

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Rot) (Natureg Viewer Hessen)	5
Abbildung 2: EÜ Lahnstraße II, Blick nach Osten	9
Abbildung 3: Bahnstrecke an der EÜ, Blick nach Westen.....	9
Abbildung 4: Westliche BE-Fläche, Straßenbegleitgrün und Lahnstraße.....	10
Abbildung 5: Lahnstraße mit baumbeständiger Insel.....	10
Abbildung 6: Östliche BE-Fläche, Wendehammer.....	10
Abbildung 7: Südliche BE-Fläche, Asphaltfläche.....	10
Abbildung 8: Südliche BE-Fläche Pflasterfläche.....	10
Abbildung 9: Geschotterte Bahnstrecke über EÜ Lahnstraße II mit Ruderalvegetation und Gebüsch, Blick Richtung Güterbahnhof	10
Abbildung 10: Fugenspalten in der Stützwand	13
Abbildung 11: Spalt unterhalb der Betondecke der Brücke.....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum	11
Tabelle 2: Darstellung der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum.....	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Universitätsstadt Gießen plant den Umbau der Lahnstraße, um Engstellen zu beseitigen. Damit einhergehend wird durch die DB InfraGO AG die Erneuerung und Aufweitung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Lahnstraße II auf der Strecke 3702 - Güterzugumfahrung Gießen, km 164,264, notwendig.



Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Rot) (Natureg Viewer Hessen)

Im Rahmen des Bauvorhabens (Kapitel 2) kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt und insbesondere in den Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten. Für die Einschätzung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz wurde zunächst der Untersuchungsraum auf das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten untersucht (Kapitel 3 und 4).

Im Anschluss daran erfolgt die Artenschutzrechtliche Prüfung (Kapitel 5 ff), in welcher dargestellt wird, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen und wie diese Verbotstatbestände vermieden werden können. Zusätzlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten im Falle einer Betroffenheit streng geschützter Arten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

2 Vorhabenbeschreibung und Ableitung von Wirkfaktoren

Im Folgenden wird die technische Planung dargestellt, soweit sie eingriffsrelevant ist. Detaillierte Angaben zur Planung der „Erneuerung der Eisenbahnüberführung EÜ Lahnstraße II in Gießen“ sind dem technischen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

Bestand

Die EÜ Lahnstraße II befindet sich an der eingleisigen, elektrifizierten Strecke 3702 und kreuzt bei km 164,264 höhenfrei die Lahnstraße in Gießen. Im Bestand befindet sich im Kreuzungsbe-
reich eine Deckbrücke aus dem Baujahr 1955 mit einem WIB-Überbau (Walzträger in Beton).

Planung - EÜ

Die EÜ Lahnstraße II wird als Stahlbeton-Halbrahmen ausgeführt. Der Rahmen wird über ein 1,00 m mächtiges Bodenpolster aus unbewehrten Beton auf dem anstehenden Boden flach ge-
gründet. Die Überbaustützweite beträgt zwischen den Wandachsen gemessen 12,00 m bei einer
lichten Weite von 11,00 m senkrecht zwischen den Widerlagern. Nach der Straßenplanung der
Stadt Gießen wird das Widerlager West um 4,12 m und das Widerlager Ost um 1,00 m gegenüber
dem Bestand jeweils in Richtung Damm verschoben. Das Rahmenbauwerk wird vollständig mit
Schrägflügeln, Abdichtung und Schutzbeton sowie den Randkappen in Seitenlage hergestellt und
im Rahmen einer Streckensperrung mit SPMT (Self-Propelled Modular Transporter) Schwerlast-
fahrzeugen in die Endlage eingefahren.

Durch die Verlegung der Zufahrt zu den Eisenbahnfreunden kann auf der Südostseite kein
Schrägflügel angeordnet werden. Zur Abfangung des Bahndamms ist in Verlängerung des Paral-
lelflügels ein Stützbauwerk in Spundwandbauweise geplant. Den oberen Abschluss bildet ein
Gesimskopf aus Stahlbeton mit einem Füllstabgeländer als Absturzsicherung. In Teilbereichen
muss die Stützwand zur Einhaltung der Kopfverformungen rückverankert werden.

Die Entwässerung des Überbaus und der Widerlagerhinterfüllung zwischen den Flügelwänden
erfolgt über den Anschluss eines Einlaufschachtes an einen Regenwasserkanal DN 300 in der
Lahnstraße.

Planung - Straßenbau

Das Straßenbauvorhaben der Lahnstraße umfasst eine Ausbaulänge von rd. 107 m und (inkl.
Deckenerneuerung und neuer Radwegflächen zur Wendeanlage des „Mittelweg“) eine Fläche
von etwa 1.400 m². Die Anpassung der bestehenden, rd. 42m langen Grundstückszufahrt auf
dem Bahngelände zu den „Oberhessischen Eisenbahnfreunden“ (Museumseisenbahn), wurde
aufgrund der beengten Lage zwischen den Beiden DB-Brücken in enger Abstimmung mit der
Bauwerksplanung konzipiert. Gleichzeitig dient dieser Weg als notwendige Baustellenzufahrt im
Zuge des Brücken- und Gleisbaus.

Im Zuge der Straßenbauarbeiten erfolgt die grundhafte Erneuerung/Ausbau der Fahrbahn, sowie
der Gehwegenlagen. Auf der Südwestseite des Straßenzuges wird die hier aktuell fehlende Geh-
wegverbindung zu der Nordseite der Bahnanlagen hergestellt.

Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise. Die Gehwege werden in Pflasterbauweise
hergestellt. Der Ausbau erfolgt im sogenannten „Trennsystem“ (Bordsteinführung trennt Fahr-
bahn vom Gehwegbereich). Die gepl. Fahrbahnbreite liegt bei 6,50 m. Die bestehende Lichtsig-
nalregelung für die bauliche Engstelle wird nach Herstellung der v. g. Fahrbahnbreite entfallen.

Der Gehwegausbau erfolgt beidseitig der Fahrbahn in einer Mindestbreite von 2,00 m bzw. 2,50 m (Nordostseite). Die neu hergestellten Gehweganlagen bilden hierbei für das nahe Umfeld die maßgebende Verbindung von Fußgängerverkehr nördlich und südlich des Bahndammkörpers.

Der Radverkehr wird nach Vorgabe der Stadt Gießen unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsmengen im Bereich der beiden DB-Brückenbauwerke gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr auf der Fahrbahn geführt. Auf der Nordseite der Gleisanlagen erfolgt die Anbindung an die weiterführenden städtischen und touristischen Radrouten. Der westseitige Gehweg der Lahnstraße erhält im Bereich der städtischen Grünanlage eine kurze Anbindung an den benachbarten asphaltierten Rad Verbindungsweg in (aus) Richtung Wetzlar Dutenhofen (Flurstück 303/6). Zur besseren Anbindung des innerstädtischen Radwegenetz wird etwas weiter nördlich in dem Bereich der ehemaligen Schwerverkehr-Wendeanlage für den Radfahrer über den „Mittelweg“ (Flurstück 235/3), ein Durchstich zu der gewünschten Querungsposition der Lahnstraße geschaffen. Dieser Durchstich stellt eine kurze und gleichzeitig sichere Verbindung zur bestehenden Radverbindung auf der Südwestseite der Lahnstraße dar. Hierbei wird für die Querung die Inselfläche genutzt. Zur Sicherung der Sichtverhältnisse ist das in der Innenkurve befindliche Straßenrandgrün durch die Stadt Gießen regelmäßig rückzuschneiden/niedrig zu halten.

Die nicht mehr benötigten Fahrflächen für das ehemals erforderliche Schwerlast-Wendemanöver werden rückgebaut. Die beiden städtischen Grüninseln werden künftig gesamtflächig miteinander verbunden.

Baustelleneinrichtung

Als Baustelleneinrichtungsflächen sind die Grünfläche zwischen EÜ und B49-Brücke sowie zwei versiegelte Flächen östlich der EÜ Lahnstraße I an der Lahnstraße vorgesehen.

Baubedingte Wirkungen

- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Störungen durch den Baubetrieb (Lärm, optische Reize)

Anlagebedingte Wirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das Vorhaben verändert keine betrieblichen Parameter der Lahnstraße oder der Strecke 3702.

3 Methodik

Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfolgten im Sommer 2020 und Frühjahr 2021 Erfassungen für die Artengruppen europäische Vogelarten, Reptilien und Fledermäuse. Die aus den Erfassungen resultierende Ergebnisse sind Basis dieser Unterlage.

Am 03.07. und 21.08.2020 sowie am 24.03.2021 und 15.04.2021 wurde die Artengruppe der Reptilien erfasst (nach Albrecht et al. (2015) - Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen, Schriftenreihe Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115):

Die Erfassungen werden vorzugsweise unter günstigen Witterungsbedingungen ohne Niederschlag zwischen März und Oktober durchgeführt. Zwischen März und Juni werden drei Begehungen durchgeführt, um adulte und subadulte (vorjährige) Reptilien zu erfassen. Zwischen August und Oktober wird eine weitere Begehung zum Nachweis der Schlüpflinge durchgeführt. Windarme Tage mit warmen Temperaturen (außerhalb der Mittagshitze) und wolkenfreiem Himmel sind besonders günstig. Bei höheren Temperaturen ist auf eine zunehmende Bewölkung an den Erfassungstagen zu achten. Für die Erfassung wird der Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und unmittelbares Umfeld) in Transekten langsam abgegangen, um Doppelzählungen zu vermeiden. Neben direkten Sichtbeobachtungen werden natürliche Verstecke abgesucht und diese kontrolliert. Zusätzlich werden potenzielle Eiablageplätze aufgenommen.

Am 03.07.2020, 24.03., 15.04. und 07.05.2021 fanden Erfassungen zum Nachweis europäischer Brutvögel statt. Diese wurden in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands durch eine flächendeckende Brutvogelerfassung durchgeführt (Südbeck et al. 2005): Die Begehungen finden zum Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität während der frühen Morgenstunden statt. Während der Begehung des Untersuchungsraums werden alle europäischen Vogelarten mit Hilfe von Direktbeobachtungen (Fernglas) und akustischem Nachweis qualitativ und - bei besonderem Schutz bzw. Gefährdungsgrad oder nicht günstigem Erhaltungszustand der Art - quantitativ erfasst.

Am 19.02.2021 fand eine Baumhöhlenkartierung der zu rodenden Bäume statt. Die Bäume wurden im nicht belaubten Zustand visuell (mittels Fernglas) auf Baumhöhlen untersucht. Zusätzlich wurde auf Fraßspuren von Käfern und Mulm geachtet.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurde die EÜ zwischen dem 02.03. und 15.06.2021 auf Eignung als Quartierstandort geprüft. Hierfür wurde die EÜ an drei Terminen (02.03., 30.03. und 02.5.2021) auf Spalten und Höhlungen untersucht und diese mit einer Endoskopkamera auf Besatz oder Spuren kontrolliert. Ergänzen dazu wurde an drei Tagen (30.03, 02.05. und 15.06.2021) eine drei stündige Ausflugzählung per Detektion nach Sonnenuntergang vorgenommen.

4 Ergebnisse

4.1 Lebensraumstrukturen

Die EÜ Lahnstraße II überführt die versiegelte Lahnstraße, welche südseitig von einer Baumgruppe eingerahmt wird. Nordseitig befindet sich eine mit Gebüsch und Gehölzen bewachsene Böschung, welche an die EÜ anbindet. In direkter Nähe der EÜ unterliegt die Böschung einer intensiveren Pflege, sodass die Vegetation in dem frühen Sukzessionsstadium einer Ruderalflur aus Stauden und Gräsern verbleibt. Die EÜ Lahnstraße II weist mehrere kleine Spalten am Widerlager und zwischen dem Sandstein Mauerwerk auf. Östlich anschließend befindet sich die bereits erneuerte EÜ Lahnstraße I. Daran schließen sich entlang der Lahnstraße versiegelte Pflasterflächen an. Im Südosten liegt eine Kleingartenanlage.

Nördlich der EÜ befindet sich ein Güterbahnhof mit großflächigem Gleiskörper, Ruderalflächen und ruderalisierten Gebüsch, die bereichsweise auch in Gehölzbestände übergehen. Südlich der EÜ befindet sich die Bundesstraße B49, welche die Bahnstrecken der beiden EÜ Lahnstraße I und II überführt und teilweise verschattet.

Oberflächengewässer in Form von dauerhaften, stillen Gewässern befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums. Auch finden sich keine dauerfeuchten Bereiche, Senken oder andere Vertiefungen, in denen sich temporäre Gewässer bilden könnten.

Der aktuelle Bestand des Untersuchungsraums ist in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.



Abbildung 2: EÜ Lahnstraße II, Blick nach Osten



Abbildung 3: Bahnstrecke an der EÜ, Blick nach Westen



Abbildung 4: Westliche BE-Fläche, Straßenbegleitgrün und Lahnstraße



Abbildung 5: Lahnstraße mit baumbestander Insel



Abbildung 6: Östliche BE-Fläche, Wendehammer



Abbildung 7: Südliche BE-Fläche, Asphaltfläche



Abbildung 8: Südliche BE-Fläche Pflasterfläche



Abbildung 9: Geschotterte Bahnstrecke über EÜ Lahnstraße II mit Ruderalvegetation und Gebüsch, Blick Richtung Güterbahnhof

4.2 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen konnten nachfolgende in Tabelle 1 aufgeführten europäischen Vogelarten nachgewiesen werden. Bei den 17 vorgefundenen Arten handelt es sich ausschließlich um ungefährdete Arten. Allein die Heckenbraunelle weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Ihr Revier fand sich in den bahnbegleitenden Gehölzen bei km 163,4.

Insgesamt stellen die bahnbegleitenden Gebüsch- und Bäume auf den Grünflächen Bruthabitate für baum- und gebüschbrütende Arten wie z.B. Amsel oder Mönchsgrasmücke bereit. Die Bauwerke im Umfeld der EÜ sind als Bruthabitate für nischen- und gebäudebrütende Arten wie z.B. Hausrotschwanz anzusehen. Habitatbäume bzw. Höhlenbäume wurden im näheren Umfeld des Gleiskörpers nicht nachgewiesen. Ebenso wurden keine Nester in den Masten der Bahnanlage beobachtet.

Tabelle 1: Darstellung der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote Liste		Artenschutz	
			RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	b	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	b	V
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	*	*	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	b	V
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	b	V
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	b	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	*	b	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	*	*	b	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	BV	-	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	b	V
Rote Liste: RLD: Deutschland (2015) RLH: Rote Liste Hessen (2021) 0: ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, *: ungefährdet	Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt, s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005), V: Anh. I VSchRL, A: Anh. A VO (EU) 338/97 Status: BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler	Erhaltungszustand (2023)				
		günstig				
		ungünstig bis unzureichend				
		unzureichend bis schlecht				
		keine Daten/Gef. flüchtling				

4.3 Reptilien

Im Untersuchungsraum erfolgte kein Nachweis von Reptilien. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen in Form von sich schnell erwärmenden Böden mit lückiger (Ruderal-)Vegetation sind grundsätzlich für Reptilien geeignet. Grabbare Substrate für die Eiablage waren weder im Eingriffsbereich noch im Umfeld des Bauvorhabens vorhanden, was eine mögliche Erklärung der Absenz von fortpflanzungsfähigen Reptilien Populationen im Untersuchungsraum sein könnten.

4.4 Fledermäuse

Im Rahmen der Detektion wurden vier Arten nachgewiesen (Tabelle 2), wobei sich die Nachweise der Arten auf den Bereich außerhalb der EÜ konzentrierten. Hier ist vor allem der Bereich entlang des Schienenstranges sowie der Böschungen zu nennen. Der lineare Verlauf der Trasse scheint für die Fledermäuse eine Leitlinie darzustellen, entlang derer die Flüge nachgewiesen wurden. Hinweise auf eine Nutzung von Höhlungen im Bereich der Überführung fanden sich nicht. In der Unterführung ließen sich weder ausfliegende Fledermäuse noch Hinweise auf Quartiere aufgrund der Ultraschalllauten nachweisen.

Tabelle 2: Darstellung der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz		Nachweis	
		D	H	St.	§	HB Nord	HB Süd
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	s	IV	x	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	1	s	IV	x	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	s	IV	x	x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	s	IV	x	

RLD: Rote Liste Deutschland (2020) RLH: Rote Liste Hessen (2023) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste k. a. : Keine Angaben	St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage IV: Anhang IV FFH-RL, B: BArtSchV (2005)	Erhaltungszustand (2019) grün: günstig gelb: ungünstig bis unzureichend rot: unzureichend bis schlecht weiß: keine Daten/Gef.flüchtling
---	--	--

Die Breitflügelfledermaus bevorzugt als Sommerquartiere warme Spalten an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger und ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die bevorzugten Sommerquartiere der Rauhautfledermaus sind Spaltenquartiere wie z. B. Stammrisse, Baumhöhlen und Felsspalten, man findet sie jedoch auch an Gebäuden, z. B. hinter Holzverkleidungen. Der Abendsegler gilt als typische Baumfledermaus, die alte Bäumen nutzt. Er lässt sich aber auch in Gebäuden und Nistkästen nachweisen. Während für die ersten drei Arten eine Nutzung der Gebäude in der Stadt Gießen nahe liegt, lässt sich für den Großen Abendsegler eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungsraum vermuten.

Im Rahmen der Quartiersprüfung wurden alle vier Stützwände außerhalb der EÜ auf mögliche Spalten hin geprüft. Diese enthielten nur eine sehr geringe Anzahl an Lücken. Diese waren ausschließlich innerhalb der Fugen zu finden. Brüche innerhalb der Steine waren nicht vorhanden. Die Lücken der Fugen endeten alle nach wenigen Zentimetern, so dass sich hier keine Hinweise auf mögliche Quartiere für Fledermäuse fanden (Abbildung 10). Der Fugenbereich zwischen Tragwand und Brückenaufgabe wies ebenfalls eine Fuge auf, die jedoch ebenfalls nach wenigen Zentimetern endete und so nicht als geeigneter Quartierstandort eingestuft wurde. Sowohl die

südwestliche als auch die nordöstliche Tragwand wiesen keine Fugenspalten auf. Einzig der Bereich oberhalb der Südlichen Stützmauer wie einen größeren Hohlraum auf (Abbildung 11), der aber auch hier nach sehr kurzer Strecke endete. Hervorzuheben ist in diesem Bereich die aus dem Brückenbauwerk austretende Flüssigkeit, die auf einen sehr hohen Feuchtigkeitsgrad hinweist. Hinzu kam, dass der Eingang des Hohlraumes vollständig mit Spinnweben verhängt war, so dass eine Nutzung durch Fledermäuse oder andere Säugetiere ausgeschlossen werden kann. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich im Zuge der durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise fanden, dass das Brückenbauwerk als Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen genutzt wird.



Abbildung 10: Fugenspalten in der Stützmauer



Abbildung 11: Spalt unterhalb der Betondecke der Brücke

5 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. September 2017) neu gefasst worden. Das Gesetz sieht im Bereich des Artenschutzes insbesondere eine Umnutzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen vor (§ 44 BNatSchG). Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) *alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten*
- b) *jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- c) *jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,*
- d) *jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- a) *des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,*
- b) *der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,*
- c) *des Sammels der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,*
- d) *ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,*
- e) *des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“*

5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung; § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln.

Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

5.3 Ausnahme von den Verboten

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) bzw. der planungsrelevanten Arten für den Standort des Planungsvorhabens

1. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zur allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen werden soweit möglich Bereiche oder Flächen herangezogen, die bereits (teil-)versiegelt sind oder einer gewissen Vorbelastung unterliegen.
- Als Baustellenzufahrt dient überwiegend das vorhandene Wegenetz.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Darüber hinaus sind die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zu beachten.

001_VA - Jahreszeitliche Bauzeitregelung

Erforderliche Rodungen und Rückschnitte sind gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. Bei Gehölzrodungen und -rückschnitten während der Brutzeit (01.03. - 30.09.) kann es zur Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da es sich um eine verhältnismäßig kleinflächige Inanspruchnahme handelt und ausreichend Ausweichmöglichkeiten für planungsrelevante Artengruppen im direkten Umfeld des Eingriffs vorhanden sind.

7 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Vorhabenbedingt kommt es zu bauzeitlichen Rodungen/Rückschnitten von Gebüsch, Sträuchern und Bäumen. Nester höhlen- bzw. halbhöhlenbrütender Arten innerhalb der EÜ wurden nicht nachgewiesen. Hinsichtlich der baum- und gebüschbrütenden Arten gilt die gesetzliche Rodungszeitbeschränkung (Maßnahme 001_VA), sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Da die nachgewiesenen europäischen Vogelarten in der Regel jährlich neue Nester bauen, auch die Heckenbraunelle, (Horst- und Höhlenbäume sind nicht vorhanden), ist nicht von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszugehen, wenn Rodungs- und Rückschnittarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Im Umfeld der geplanten Baumaßnahme stehen Strukturen in ausreichendem Maße zur Verfügung, so dass ein Ausweichen der Arten zur Errichtung des Nestes ohne weitere Maßnahmen erfolgen kann. Aufgrund der hohen ökologi-

schen Flexibilität der Arten und da es durch das Bauvorhaben zu keinen beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Avifauna kommen, wird der Bestand an Revieren vollständig erhalten bleiben. Folglich bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend erhalten.

Potenzielle baubedingte Störungen sind nur temporär und daher zu vernachlässigen. Es sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten zu erwarten.

Geeignete Habitate für Rast- und Zugvögel sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

In den Artenblättern im Anhang werden artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während Vogelarten im nicht günstigen oder schlechten Erhaltungszustand in der Regel Art-für-Art geprüft werden, werden die im günstigen Erhaltungszustand befindlichen und ubiquitären Arten in Gruppen/ökologische Gilden zusammengefasst.

7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.3.1 Reptilien

Im Untersuchungsraum wurden keine Reptilien nachgewiesen. Beeinträchtigungen sind demnach durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten und keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Reptilien erforderlich. Demnach kann aufgrund der Art und des Umfangs des Bauvorhabens keine Betroffenheit von Reptilien abgeleitet werden.

7.3.2 Säugetiere

Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen fanden sich keine Hinweise, dass das Brückenbauwerk als Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen genutzt wird. Ebenso wurden keine Habitatbäume mit Quartierfunktion im Bereich des geplanten Bauvorhabens nachgewiesen.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kann das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetiere im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch ohne Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen für die Artengruppe der Säugetiere ausgeschlossen werden.

7.3.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Amphibien innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Wanderbeziehungen zwischen verschiedenen jahreszeitlich genutzten Lebensräumen sind ebenfalls nicht gegeben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

7.3.4 Libellen

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Libellenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.5 Heuschrecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.6 Käfer

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Käferarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Schnecken innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.8 Tagfalter und Nachtfalter

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und des Fehlens geeigneter Futterpflanzen sind Vorkommen von streng geschützten Tag- oder Nachtfalterarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Textkörper (Satz ergänzen, wenn möglich sollte keine Überschrift auf eine Überschrift erfolgen)

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Bahnhofs wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

8.2.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört, ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Damit einhergehend wird ebenso eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden. Mögliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.

9 Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Anhang 1: Artenschutzblätter

Betroffene Art: Gehölzbrüter			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Hessen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Amsel, (Bachstelze), Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 001_VA - Jahreszeitliche Bauzeitregelung 			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: siehe Punkt 4. (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Da sich die genannten Arten in der Regel jährlich neue Nester bauen, ist nicht von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszugehen, wenn die Rückschnittarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Im Umfeld der geplanten Baumaßnahme stehen Strukturen in ausreichendem Maße zur Verfügung, so dass ein Ausweichen der Arten zur Errichtung des Nestes ohne weitere Maßnahmen erfolgen kann. Aufgrund der hohen ökologischen Flexibilität der Arten und da es durch das Bauvorhaben zu keinen beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Avifauna kommt, wird der Bestand an Revieren vollständig erhalten bleiben. Folglich bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend erhalten. Bei Einhaltung der genannten Artenschutzmaßnahme ist keine Betroffenheit der Arten abzuleiten. Potenzielle baubedingte Störungen sind nur temporär und daher zu vernachlässigen. Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten zu erwarten.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine			
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art: Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Hessen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen (Bachstelze), Blaumeise, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Straßentaube <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: keine Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: siehe Punkt 4. (<i>Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</i>)		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Innerhalb der EÜ konnten keine Nester höhlen- bzw. halbhöhlenbrütender Vögel nachgewiesen werden. Höhlenbäume sind innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden. Während der Baumaßnahme kommt es zu keinen Eingriffen in die umgebenden Wohn- oder Gewerbegebäude. Potenzielle baubedingte Störungen sind nur temporär und daher zu vernachlässigen. Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten zu erwarten. Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine <u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. <input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.		

Betroffene Art: Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Hessen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Keine			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: siehe Punkt 4. (<i>Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</i>)			
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen fanden sich keine Hinweise, dass das Brückenbauwerk als Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen genutzt wird. Ebenso wurden keine Habitatbäume mit Quartierfunktion im Bereich des geplanten Bauvorhabens nachgewiesen.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine			
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			